



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Natascha Kohnen, Inge Aures, Annette Karl, Ruth Müller, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Michael Busch, Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Neuer Wohnraum für Obdach- und Wohnungslose in Bayern
(Kap. 09 04 TG 65-70)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 09 04 (Wohnraumförderung) wird in der TG 65-70 (Landesmittel zur Wohnraum- und Studentenwohnraumförderung – Neubewilligungen) ein neuer Tit. „Darlehen des Landes zum Bau von Wohnraum für Obdach- und Wohnungslose“ mit einer Verpflichtungsermächtigung 2022 von 10.000,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Begründung:

Obdachlosigkeit ist ein wachsendes Problem auch in Bayern. Das herkömmliche System von vorübergehender Unterbringung und Notunterkünften stößt an seine Grenzen und ist in vielen Fällen keine Hilfe in der Not: Obdachlose müssen sich erst durch verschiedene Ebenen der Unterbringungsformen für unabhängige und dauerhafte Wohnungen „qualifizieren“ (beispielsweise von wohnungslos zum Nachtquartier, dann zum Übergangswohnen und dann erst in die eigene Wohnung) und scheitern in der Praxis oft an den Anforderungen.

Eine vielversprechende Variante ist die Bereitstellung einer „eigenen“ Wohnung, zusammen mit bedarfsgerecht angebotener Unterstützung. Dieser „Housing First“-Ansatz verdient in Bayern eine breitere Unterstützung. Um Wohnraum explizit für die Gruppe von Obdach- und Wohnungslosen zur Verfügung stellen zu können, soll der Freistaat in die Förderung für spezielle Wohnangebote einsteigen.

Gefördert werden sollen so der Neubau, die Erweiterung bestehender Gebäude sowie der Erwerb und die unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Wohnungslose. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts, des privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.